



LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

48. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 24.10.2022

Nr. 10

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die Ungültigkeit von einem Dienstausweis 324

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über die frühzeitige Auslegung des Entwurfs für die 80. Änderung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich „Papenburg/Landwehr“ gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)	324
	Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 166 „Papenburg/Landwehr“ sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)	325
	Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 30.05.1991 in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 12.10.2022.	327
	Gebührenordnung der Hansestadt Lüneburg für das Parken an Parkscheinautomaten (ParkGO)	328
Stadt Bleckede	Entschädigungssatzung der Stadt Bleckede	329
Gemeinde Adendorf	Satzung der Gemeinde Adendorf über die Aufstellung einer Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 50 „Heine-Siedlung“	334
	Satzung der Gemeinde Adendorf über die Aufstellung einer Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 54 „Jahnweg“	335
	Bekanntmachung über die Auslegung zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben Reaktivierung Verkehrsstation Adendorf.	337
Samtgemeinde Bardowick	Satzung zur 11. Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Bardowick.	339
	1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Handorf.	339
Samtgemeinde Ostheide	2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neetze	340
Samtgemeinde Scharnebeck	Satzung über die Erhaltung der städtebaulichen Eigenart im Altdorf Echem gemäß § 172 (1) Nr. 1 BauGB (Erhaltungssatzung)	340

Fortsetzung auf Seite 323

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

GfA Lüneburg gkAöR	Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Verwaltungsrates der GfA Lüneburg gkAöR.....	342
--------------------	--	-----

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Ev.-luth. Kirchengemeinde Neetze	Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Neetze	342
	Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Neetze	351

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die Ungültigkeit von einem Dienstausweis

Der vom Landkreis Lüneburg am 25.07.2018 ausgestellte Dienstausweis für **Frau Nicole Drewes** wird für ungültig erklärt.

Es handelt sich um den bis zum 31.07.2021 gültig gewesenen Dienstausweis des Landkreises Lüneburg mit der **Nr.: 314** (Farbe: grau).

Lüneburg, den 30.09.2022

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
Hansen

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über die frühzeitige Auslegung des Entwurfs für die 80. Änderung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich „Papenburg/Landwehr“ gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 20.07.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Gemäß § 2 BauGB wird das Verfahren zur Aufstellung der 80. Flächennutzungsplan-Änderung für den Teilbereich „Papenburg/Landwehr“ mit geänderten Geltungsbereich eingeleitet. Der Änderungsbereich ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörigen Plan.
2. Ziel der Flächennutzungsplan-Änderung ist die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist durch Aushang durchzuführen.

Der Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist nachfolgend zeichnerisch beschrieben.

Der Vorentwurf der 80. Änderung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich „Papenburg/Landwehr“ liegt in der Zeit vom **15.11.2022** bis einschließlich **15.12.2022** im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, I. Stock, an der Aushangtafel neben Zimmer 1.10 von montags bis mittwochs von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr, donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr aus.

Die Auslegung erfolgt unter den jeweils aktuell geltenden Schutzmaßnahmen nach der Nds. Verordnung zum Schutz vor Neuinfektion mit dem Corona-Virus.

Um längere Wartezeiten zu vermeiden, kann unter der Telefonnummer 04131-3093420 ein Termin zur Einsichtnahme vereinbart werden.

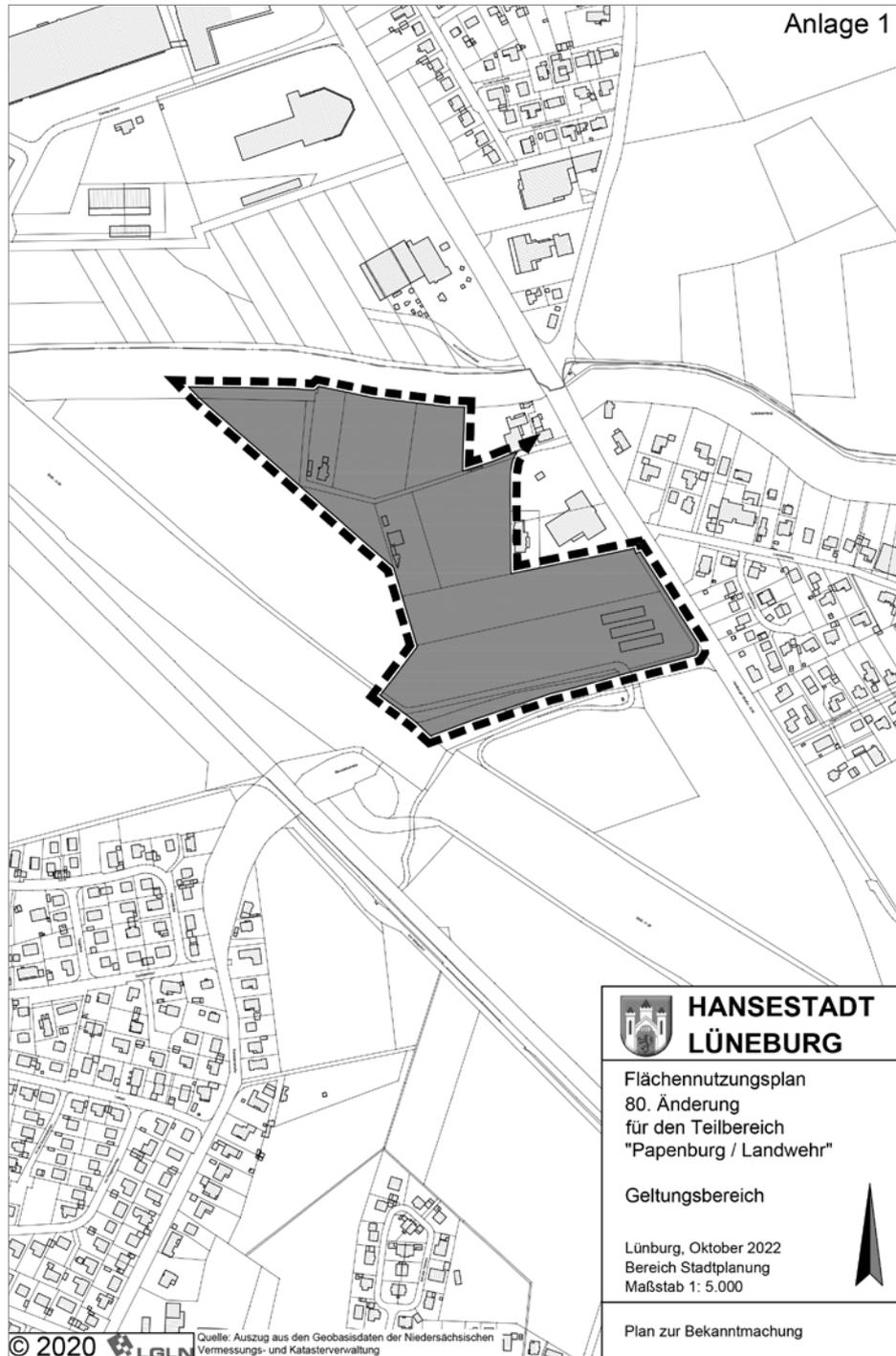
Für Darlegungen und die Anhörung stehen fachkundige Mitarbeiter vor Ort oder telefonisch unter 04131/309-3420 zur Verfügung. Anregungen und Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind eingeladen, sich zu der Planung zu äußern.

Gemäß § 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)) wird die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift ausgeschlossen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch online auf der Homepage der Hansestadt Lüneburg in der Rubrik „Rathaus / Bekanntmachungen“ verfügbar (<https://www.hansestadt-lueneburg.de>). Zusätzlich sind alle Informationen über Bauleitpläne im Beteiligungsverfahren sowie wirksame/rechtskräftige Bauleitpläne über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (uvp.niedersachsen.de) zugänglich.

Lüneburg, 17.10.2022

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Lukoschek



Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 166 „Papenburg/Landwehr“ sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 20.07.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Gemäß § 2 BauGB wird das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 166 mit geändertem Geltungsbereich eingeleitet. Der Bebauungsplan Nr. 166 hat die Bezeichnung „Papenburg/Landwehr“. Der genaue geänderte Geltungsbereich ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörigen Plan.
2. Ziel des Bebauungsplans ist die Entwicklung eines Gewerbegebiets.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist durchzuführen.

Der Geltungsbereich des o.g. Bauleitplans ist nachfolgend zeichnerisch dargestellt.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 166 „Papenburg/Landwehr“ liegt in der Zeit vom **15.11.2022** bis einschließlich **15.12.2022** im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, I. Stock, an der Aushangtafel neben Zimmer 1.10 von montags bis mittwochs von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr, donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr aus.

Die Auslegung erfolgt unter den jeweils aktuell geltenden Schutzmaßnahmen nach der Nds. Verordnung zum Schutz vor Neuinfektion mit dem Corona-Virus.

Um längere Wartezeiten zu vermeiden, kann unter der Telefonnummer 04131-3093420 ein Termin zur Einsichtnahme vereinbart werden.

Für Darlegungen und die Anhörung stehen fachkundige Mitarbeiter vor Ort oder telefonisch unter 04131-3093420 zur Verfügung. Anregungen und Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungsfrist abgegeben werden.

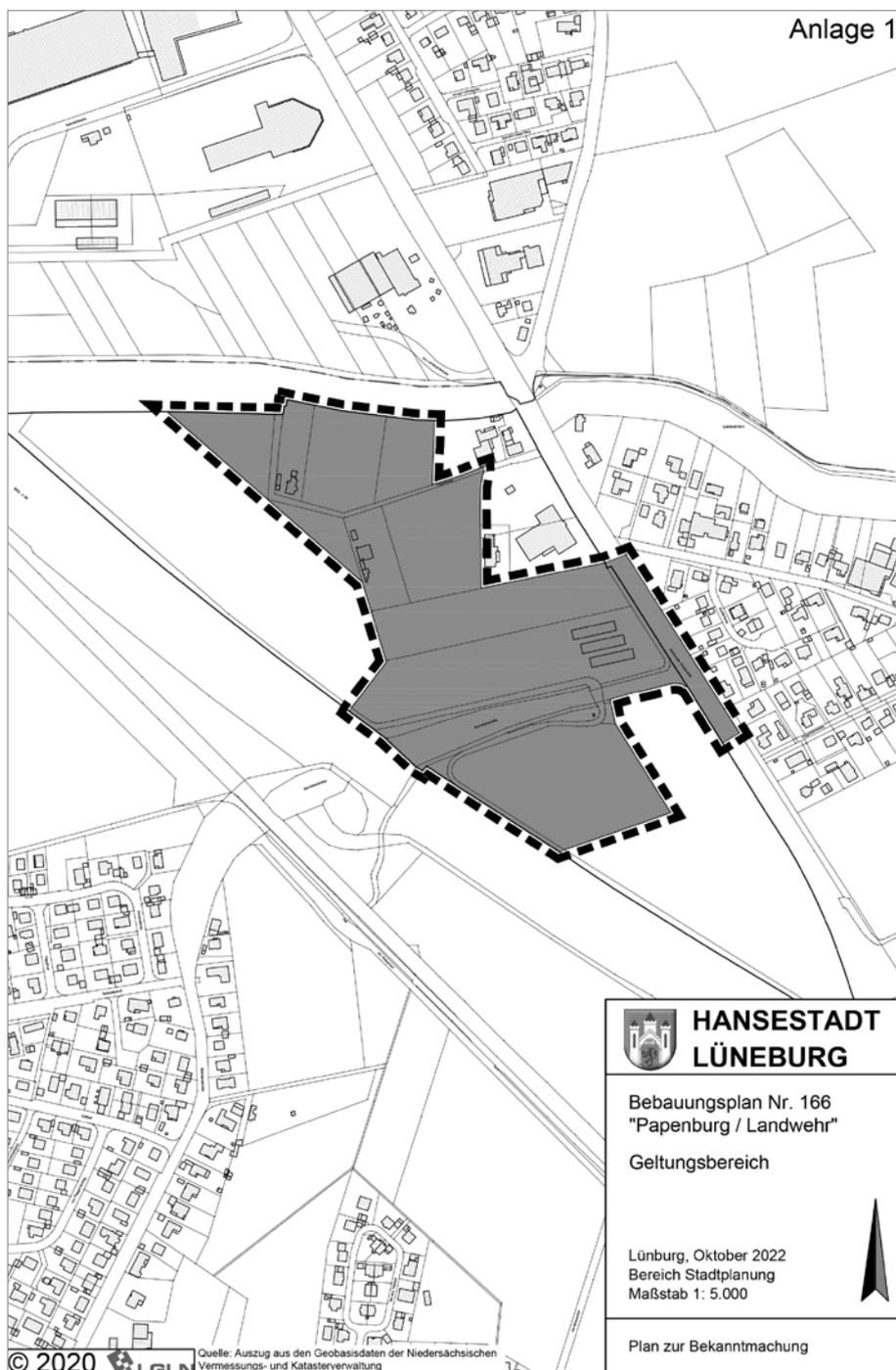
Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind eingeladen, sich zu der Planung zu äußern.

Gemäß § 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)) wird die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift ausgeschlossen.

Die Auslegungsunterlagen sowie der Inhalt dieser Bekanntmachung sind auch online auf der Homepage der Hansestadt Lüneburg in der Rubrik „Rathaus / Bekanntmachungen“ verfügbar (<https://www.hansestadt-lueneburg.de>). Zusätzlich sind alle Informationen über Bauleitpläne im Beteiligungsverfahren sowie wirksame/rechtskräftige Bauleitpläne über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (uvp.niedersachsen.de) zugänglich.

Lüneburg, 17.10.2022

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Lukoschek



Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung) vom 30.05.1991 in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 12.10.2022

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 23. März 2022 (Nds.GVBl. 2022 S. 191) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 13.10.2021 (Nds.GVBl. 2021, S. 700) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in der Sitzung am 12.10.2022 folgende 12. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung der Hansestadt Lüneburg

Tarif	Gegenstand	Euro
17	Kosten der Forderungsbuchhaltung	
17.1	Anmahnung rückständiger Beträge	
17.1.1	für öffentlich-rechtliche Forderungen für Sozialleistungen	2,50 €
17.1.2	für privatrechtliche Forderungen	2,50 €
17.1.3	für Vollstreckungsankündigungen und sonstige Maßnahmen, die nicht durch das niedersächsische Kommunalverwaltungs-kostengesetz (NVwKostG) abgedeckt sind	2,50 €
23	Maßnahmen aufgrund der Satzung für die Abwasserbeseitigung	
23.1	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	80,00 - 500,00 €
23.2	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die Abwasseranlage	160,00 - 1.000,00 €
23.3	Genehmigung für Bau, Änderung und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen, einschl. der angeordneten Abnahmen und Prüfungen	80,00 - 5.000,00 €
23.4	Verlängerung der Ablauffrist einer Entwässerungsgenehmigung, Genehmigung eines Nachtrags zu einer bestehenden Entwässerungsgenehmigung, Nachforderung von Antragsunterlagen, Zurückschicken von nicht prüffähigen Unterlagen, Bauvoranfragen	40,00 - 1.500,00 €
23.5	Anlagen- und Betriebskontrollen sowie zusätzliche Abnahmen und Prüfungen von Grundstücksentwässerungsanlagen	80,00 - 320,00 €
23.6	Durchsetzung von Ge- und Verboten im Verwaltungszwangsverfahren je angefangene halbe Stunde	80,00 - 320,00 €
23.7	Mitwirkung im Rahmen der Aufsicht; Überwachung der Abwassereinleitung je nach Probenahme und Untersuchungsumfang	80,00 - 3.500,00 €
23.8	Gutachten und Ortsbesichtigungen, soweit sie nicht unter die Nrn. 23.7 fällt, je angefangene halbe Stunde	80,00 - 320,00 €
23.9	Durchschriften und andere Vervielfältigungen aus Entwässerungsgenehmigungen bis zur Größe DIN A 0 pro Seite	schwarz/weiß: 0,30 - 10,00 € farbig: 0,60 - 20,00 €
28	Stadtarchiv	
28.1	Für Archivarbeiten einfacher Art für Benutzer wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, je angefangene halbe Stunde	15,00 €
28.2	Für Archivarbeiten schwieriger Art für Benutzer wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, je angefangene halbe Stunde	30,00 €

Artikel II

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung) in ihrer Neufassung bekannt zu machen.

Artikel III

Die 12. Änderungssatzung tritt ab dem Zeitpunkt ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lüneburg, den 12.10.2022

Hansestadt Lüneburg
Kalisch
Oberbürgermeisterin

Gebührenordnung der Hansestadt Lüneburg für das Parken an Parkscheinautomaten (ParkGO)

Aufgrund des § 6 a des Straßenverkehrs-Gesetzes (StVG) vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Landes Niedersachsen über Parkgebühren vom 29.06.1981 (Nds. GVBl. S. 145), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 12.10.2022 folgende Parkgebührenordnung erlassen:

§ 1

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur während der Geltungsdauer der Gebührenpflicht eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.
- (2) Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraums für die Benutzer in unterschiedlicher Höhe nach Maßgabe dieses Absatzes 2 für die einzelnen Parkräume festgesetzt.

Die Parkgebühren betragen:

montags-freitags

für die Zeit von 08:00 - 18:00 Uhr

Gebührenzone I

(Marienplatz, Hinter der Bardowicker Mauer, Reitende-Diener-Straße)

je Stunde = 1,60 €

Gebührenzone II

je Stunde = 1,40 €

Gebührenzone III

je Stunde = 0,90 €

Gebührenzone IV

(Kreidebergsee/Ost und West für die Zeit von 08:00-18:00 Uhr)

je Stunde = 0,60 €

samstags

für die Zeit von 08:00-14:00 Uhr

Gebührenzone I

(Marienplatz, Hinter der Bardowicker Mauer, Reitende-Diener-Straße)

je Stunde = 1,60 €

Gebührenzone II

je Stunde = 1,40 €

Gebührenzone III

je Stunde = 0,90 €

Gebührenzone IV

(Kreidebergsee/Ost und West für die Zeit von 08:00-14:00 Uhr)

je Stunde = 0,60 €

- (3) Die Höchstparkdauer wird grundsätzlich auf zwei Stunden während des Zeitraums von Montag bis Freitag 08:00-18:00 Uhr Samstag 08:00-14:00 Uhr begrenzt.

Die Höchstparkdauer für

- Parkplatz Reichenbachstraße/Nord
- Parkplatz Hinter der Saline
- Parkplätze Am Bargenturm
- Parkplatz Kreidebergsee/Ost und Kreidebergsee/West

beträgt an den vorgenannten Wochentagen jeweils 4 Stunden.

§ 2

Die gebührenpflichtigen Bereiche werden im beigefügten Übersichtsplan dargestellt; der Plan ist Bestandteil der Parkgebührenordnung.

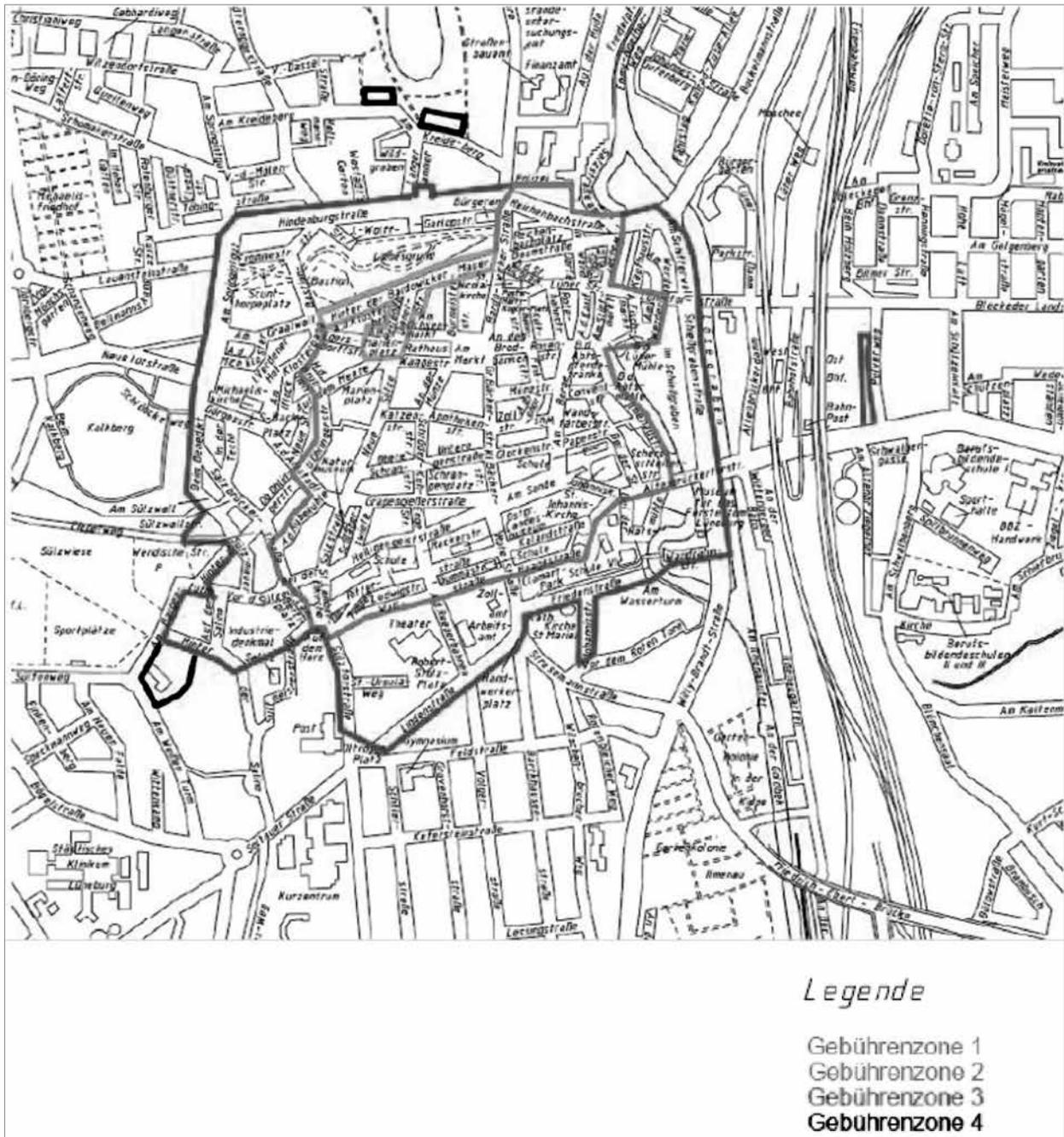
§ 3

Diese Parkgebührenordnung tritt am 01.12.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung der Hansestadt Lüneburg vom 01.01.2022 außer Kraft.

Lüneburg, den 12.10.2022 Hansestadt Lüneburg

Kalisch

Oberbürgermeisterin



Entschädigungssatzung der Stadt Bleckede

Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Mitglieder des Rates, Ortsvorsteher und weitere ehrenamtlich tätige Personen in der Stadt Bleckede

Gemäß § 55 Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. m. §§ 10, 11, 44, 54, 58, 71 NKomVG in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 29.09.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Mitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen:
 - a) eine monatliche Pauschalentschädigung von 60,00 €
 - b) für jede Rats-, Ausschuss-, Gruppen- und Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld von 30,00 €
- (2) Vom Rat oder Verwaltungsausschuss gebildete besondere Arbeitsgremien (Arbeits- und Projektgruppen, Arbeitskreise) sind den Ratssitzungen gleichgestellt.
- (3) Ein Sitzungsgeld nach Abs. 1 (b) bzw. nach Abs. 2 erhalten die Ratsmitglieder nur bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises (Anwesenheitsliste).
- (4) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder nach Abs. 1 (b) gewährt werden.
- (5) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, soweit ein solcher gegenüber einem Dritten geltend gemacht werden kann.

- (6) Die Pauschale zu Abs. 1 (a) wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Mitgliedschaft im Rat für den laufenden Monat in voller Höhe gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigungen für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

- (1) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die gem. § 71 Abs. 7 NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 1 (b).
- (2) Angehörigen der Stadtverwaltung, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an ihm teilnehmen, steht weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld zu.
- (3) Sofern eine andere gesetzliche Regelung nicht getroffen ist, gilt Abs. 1 entsprechend für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die aufgrund von besonderen Rechtsvorschriften in Ausschüsse berufen sind.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden Bürgermeister, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten

- (1) Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten die stellvertretenden Bürgermeister/innen und die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich:
- | | |
|--|--|
| a) für die/den 1. stellv. Bürgermeister/in | 180,00 € |
| b) für die/den 2. stellv. Bürgermeister/in | 180,00 € |
| c) für die Beigeordneten | 70,00 € |
| d) für die/den Fraktionsvorsitzenden | 70,00 € zzgl. 5,00 € pro Fraktionsmitglied |
| e) für die/den Gruppenvorsitzenden | 25,00 € |
| Benennt die Gruppe zwei Gruppenvorsitzende, erhalten diese jeweils | 12,50 € |
- (3) Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird nur der jeweils höhere Betrag gezahlt, ausgenommen hiervon ist der § 1 Abs. 1 a).
- (4) Im Falle der Verhinderung einer/eines Beigeordnetin/Beigeordneten oder einer/eines Fraktions-/ bzw. Gruppenvorsitzenden wird die ihr/ihm zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält sein/e Vertreter/in die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die Vertretung endet. Die sonst der/dem Vertreter/in zustehende Aufwandsentschädigung entfällt während dieses Zeitraumes.

§ 4

Aufwendungen für eine Erwachsenen- und Kinderbetreuung

Auf Antrag werden neben den Aufwandsentschädigungen nach den §§ 1 bis 3 die nachgewiesenen Aufwendungen für eine notwendige Kinderbetreuung zur Teilnahme an Sitzungen erstattet. Als betreuungsbedürftig gelten hier Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres sowie darüber hinaus Kinder/Jugendliche und Erwachsene aufgrund besonderer Erkrankung oder Behinderung unabhängig von einem Verwandtschaftsgrad. Die Betreuer/innen dürfen nicht zur häuslichen Gemeinschaft gehören.

Die Erstattung wird auf den Höchstbetrag von 10,00 €/ Sitzungsstunde begrenzt.

Im Übrigen gilt § 1 Abs. 5 entsprechend.

§ 5

Verdienstaufschlag, Nachteilsausgleich

- (1) Neben den Leistungen nach den §§ 1 bis 3 ist für unselbständig Tätige der nachgewiesene Verdienstaufschlag zu erstatten. Selbständig Tätigen wird eine Verdienstaufschlagentschädigung auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags gewährt.
- (2) Die Erstattung zu Abs. 1 wird auf einen Höchstbetrag von 25,00 €/ Stunde und 8 Stunden täglich begrenzt.
- (3) Wird Verdienstaufschlag nicht geltend gemacht und es entsteht im beruflichen Bereich ein besonderer Nachteil, der nicht durch das Nachholen versäumter Arbeit ausgeglichen werden kann, wird hierfür ein Pauschalstundensatz von 10,00 € pro Stunde und bis zu 8 Stunden täglich gewährt. Der Anspruch ist nachzuweisen.
- (4) § 1 Abs. 5 gilt auch insoweit entsprechend.

§ 6

Fahrkostenentschädigung

- (1) Als monatliche Fahrkostenpauschalentschädigung für alle Fahrten innerhalb des Stadtgebietes erhalten:
- | | |
|--|----------|
| a) die/der 1. stellv. Bürgermeister/in | 100,00 € |
| b) die/der 2. stellv. Bürgermeister/in | 100,00 € |
| c) die Fraktions-/ Gruppenvorsitzenden | 25,00 € |
- (2) Alle Mitglieder des Rates und die Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Fahrten zu den Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der sonstigen Ausschüsse, zu denen sie geladen sind, eine Fahrkostenpauschale von 6,00 €.
- (3) Für die Dienstfahrten mit dem eigenen Kraftfahrzeug, die nicht unter Abs. 1 und 2 fallen und der Zustimmung der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters bedürfen, erhält die/der Fahrzeughalter/in ein Kilometergeld von 0,30 €.
- (4) Im Übrigen gilt § 1 Abs. 5 entsprechend.

§ 7

Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die folgenden in der Stadt Bleckede ehrenamtlich Tätigen erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung:
- | | |
|--|----------|
| 1. Stadtbrandmeister/in | |
| a) Grundbetrag | 220,00 € |
| b) Fahrkostenpauschale mit eigenem Kraftfahrzeug innerhalb des Kreisgebietes Lüneburg | 100,00 € |
| c) Steht der/dem Stadtbrandmeister/in ein Dienstfahrzeug zur Verfügung entfällt die Pauschale. | |
| 2. Stellvertretender Stadtbrandmeister/in | 124,00 € |
| a) Wenn die/der stellv. Stadtbrandmeister/in gleichzeitig Ortsbrandmeister/in ist | 110,00 € |
| Bis zu zwei stellv. Stadtbrandmeister/innen erhalten eine Entschädigung in dieser Höhe. | |
| 3. Ortsbrandmeister/in | |
| a) einer Ortsfeuerwehr mit Grundausrüstung | 70,00 € |
| b) einer Stützpunktfeuerwehr | 90,00 € |
| c) einer Schwerpunktfeuerwehr | 140,00 € |
| 4. Stellvertretende Ortsbrandmeister/in | |
| a) einer Ortsfeuerwehr mit Grundausrüstung | 40,00 € |
| b) einer Stützpunktfeuerwehr | 50,00 € |
| c) einer Schwerpunktfeuerwehr | 75,00 € |
| Bei mehreren Vertreterinnen/ Vertretern wird die Entschädigung entsprechend der Anzahl der Vertreter/innen aufgeteilt. | |
| 5. Zugführer/in | |
| a) Zugführer/in auf Stadtebene | 35,00 € |
| b) Zugführer/in einer Schwerpunktfeuerwehr | 35,00 € |
| c) stellv. Zugführer/in einer Schwerpunktfeuerwehr | 25,00 € |
| 6. Ausbilder/in auf Stadtebene (z. B. TM II Ausbildung) je Ausbildungsstunde | 5,00 € |
| 7. Stadtsicherheitsbeauftragte/r | 25,00 € |
| 8. Gerätewart/in | |
| a) einer Ortsfeuerwehr mit Grundausrüstung | 28,00 € |
| b) einer Stützpunktfeuerwehr | 35,00 € |
| c) einer Schwerpunktfeuerwehr | 125,00 € |
| 9. Stadt-Atenschutzbeauftragte/r | 35,00 € |
| 10. Atemschutzbeauftragte/r der Ortsfeuerwehren | |
| a) mit max. 2 Atemschutzgeräten | 5,00 € |
| b) mit max. 4 Atemschutzgeräten | 10,00 € |
| c) mit mehr als 4 Atemschutzgeräten | 20,00 € |
| 11. Schriftverwaltung | |
| Protokollführung, Schreibearbeiten und Schriftgutverwaltung für die Stadtfeuerwehr | 50,00 € |
| 12. Gruppenführer/in Kommunikationsgruppe | 35,00 € |
| 13. Gruppenführer/in Gefahrgutgruppe | 35,00 € |
| 14. Stadtjugendfeuerwehrwart /in | 60,00 € |
| 15. Ortsjugendfeuerwehrwart/in | 40,00 € |
| 16. Stadtkinderfeuerwehrwart /in | 30,00 € |
| 17. Ortskinderfeuerwehrwart/in | 25,00 € |
| 18. Beauftragte/r Kleiderkammer | 30,00 € |
| 19. Bestellte/r Pressesprecher/in | 70,00 € |
| 20. Brandschutzerzieher/in | 20,00 € |
- (2) Für die Teilnahme an Lehrgängen der Kreisfeuerwehr und der Stadtfeuerwehr Bleckede wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1,50 € pro Lehrgangsstunde gewährt.
- (3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung gem. Abs. 1 entfällt mit Ablauf des 3. auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen. Nimmt die/der Vertreter/in die Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate wahr, so erhält sie/ er für die darüber hinausgehende Zeit $\frac{3}{4}$ der für die/den Vertreter/in festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach Abs. 1 an die/den Vertreter/in zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (4) Durch die Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personenkreise sämtliche im Zusammenhang mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Aufwendungen (Fahr- und Reisekosten, Bekleidungsgeld, Telefongebühren, Schreibmaterial u. ä. Auslagen) – bis auf einen evtl. Verdienstaufschlag und Kinderbetreuungskosten – als abgegolten.

§ 8

Aufwandsentschädigungen und Nebenkosten für die Ortsvorsteher und Archivpfleger und weitere ehrenamtlich Tätige

- (1) Die Ortsvorsteher in den Ortsteilen erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Weiterhin erhalten sie für Aufwendungen, die ihnen im Zuge der Ausübung ihrer Tätigkeiten entstehen, Kostenersatz bis zu einem in dieser Satzung festgelegten Maximalbetrag. Die Nachweise sind bis spätestens zum 10.12 eines jeden Jahres in der Verwaltung zur Abrechnung der Nebenkosten einzureichen.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung und die Maximalbeträge zum Kostenersatz der Nebenkosten betragen für die Ortsvorsteher in den Ortsteilen:
 - Alt Garge:
Aufwandsentschädigung 100,00 €, Nebenkosten max. 220,00 €
 - Barskamp:
Aufwandsentschädigung 90,00 €, Nebenkosten max. 150,00 €
 - Walmsburg:
Aufwandsentschädigung 40,00 €, Nebenkosten max. 90,00 €
 - Göddingen:
Aufwandsentschädigung 40,00 €, Nebenkosten max. 60,00 €
 - Garze:
Aufwandsentschädigung 40,00 €, Nebenkosten max. 60,00 €
 - Garlstorf:
Aufwandsentschädigung 40,00 €, Nebenkosten max. 60,00 €
 - Karze:
Aufwandsentschädigung 40,00 €, Nebenkosten max. 50,00 €
 - Wendewisch:
Aufwandsentschädigung 40,00 €, Nebenkosten max. 50,00 €
 - Breetze:
Aufwandsentschädigung 40,00 €, Nebenkosten max. 50,00 €
 - Radegast:
Aufwandsentschädigung 40,00 €, Nebenkosten max. 40,00 €
 - Brackede:
Aufwandsentschädigung 40,00 €, Nebenkosten max. 40,00 €
 - Rosenthal:
Aufwandsentschädigung 40,00 €, Nebenkosten max. 30,00 €
 - Bleckede-Wendischthun:
Aufwandsentschädigung 40,00 €, Nebenkosten max. 30,00 €
- (3) Die/ Der ehrenamtliche Archivpfleger/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60,00 €. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten sämtliche in Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Fahr- und Reisekosten innerhalb des Stadtgebietes als abgegolten. Für von der/vom Bürgermeister/in vor Dienstantritt genehmigte Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes wird auf Antrag Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B) und bei Fahrten mit dem eigenen Kraftfahrzeug ein Kilometergeld von 0,30 € gewährt.
- (4) Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte beträgt monatlich 130,00 €. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten sämtliche in Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Fahr- und Reisekosten innerhalb des Stadtgebietes als abgegolten. Für von der/vom Bürgermeister/in vor Dienstantritt genehmigte Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes wird auf Antrag Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B) und bei Fahrten mit dem eigenen Kraftfahrzeug ein Kilometergeld von 0,30 € gewährt.
- (5) Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder des Seniorenbeirats beträgt je Mitglied 25,00 € monatlich. Für den Sprecher des Seniorenbeirats erhöht sich dieser Betrag um die Hälfte. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten sämtliche in Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Fahr- und Reisekosten innerhalb des Stadtgebietes als abgegolten. Für von der/vom Bürgermeister/in vor Dienstantritt genehmigte Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes wird auf Antrag Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B) und bei Fahrten mit dem eigenen Kraftfahrzeug ein Kilometergeld von 0,30 € gewährt.
- (6) Die/Der ehrenamtlich als Verantwortliche/r für das Dörfergemeinschaftshaus Elbmarsch Tätige erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150,00 €. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten sämtliche in Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Fahr- und Reisekosten innerhalb des Stadtgebietes als abgegolten. Für von der/vom Bürgermeister/in vor Dienstantritt genehmigte Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes wird auf Antrag Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B) und bei Fahrten mit dem eigenen Kraftfahrzeug ein Kilometergeld von 0,30 € gewährt.
- (7) Die Schiedsperson und die stellvertretende Schiedsperson erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.

- (8) Die/Der ehrenamtlich als Verantwortliche/r für die Pflege der Kriegsgräber in Bleckede Tätige erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 120,00 €. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten sämtliche in Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Fahr- und Reisekosten innerhalb des Stadtgebietes, sowie die Benutzung eigener Gerätschaften als abgegolten.
- (9) Die/Der ehrenamtlich als Verantwortliche/r für die Pflege der Kriegsgräber im Ortsteil Barskamp Tätige erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 120,00 €. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten sämtliche in Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Fahr- und Reisekosten innerhalb des Stadtgebietes, sowie die Benutzung eigener Gerätschaften als abgegolten.

§ 9

Zahlung der Entschädigungen, Sitzungsgelder und Fahrkosten

- (1) Folgende Zahlungen erfolgen vierteljährlich nachträglich zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. jeden Jahres:
 - a) monatliche Pauschalentschädigung an Mitglieder des Rates nach § 1 Abs. 1 a) und nach § 11 Abs. 1,
 - b) monatliche Aufwandsentschädigung an die stellvertretenden Bürgermeister/innen, die Fraktions-/ Gruppenvorsitzenden und die Beigeordneten nach § 3 Abs. 2,
 - c) Aufwandsentschädigungen und Nebenkostenpauschalen nach § 8 Abs. 1 bis 4,
 - d) Sitzungsgeld an Mitglieder des Rates nach § 1 Abs. 1 b),
 - e) Auslagen an Fraktionen und Gruppen nach § 1 Abs. 1 b),
 - f) Sitzungsgelder für nicht dem Rat angehörige Ausschussmitglieder nach § 2,
 - g) Verdienstausfall/ Auslagenersatz nach § 5,
 - h) Fahrkosten nach § 6
- (2) Halbjährlich nachträglich zu zahlen:
 - a) monatliche Entschädigung an die Mitglieder der Feuerwehr nach § 7 Abs. 1

§ 10

Steuern und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

- (1) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der von der Stadt Bleckede gezahlten Entschädigungen gemäß dieser Satzung ist Sache der Empfänger.
- (2) Für gezahlte Aufwandsentschädigungen an
 - die städtische Gleichstellungsbeauftragte
 - die/den städtische/n Archivpfleger/in
 - die Funktionsträger/innen der Feuerwehrenund Verdienstausfallentschädigungen an Teilnehmer/innen an der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz wird zusätzlich die pauschalierte Lohn- und Kirchensteuer von der Stadt getragen und an das Finanzamt abgeführt.

§ 11

Kosten für das Ratsportal

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten für die Bereitstellung ihrer privaten Endgeräte für die Nutzung des digitalen Ratsinformationssystems für das erste Jahr ihrer Mitgliedschaft im Rat eine Entschädigung von 300,00 € und für jeden weiteren Monat 15,00 € Entschädigung. Sollte ein Ratsmitglied innerhalb des ersten Jahres aus dem Rat ausscheiden, so sind 150,00 € zurückzuzahlen.
- (2) Ratsmitglieder, die gleichzeitig auch Mitglied des Kreistages sind und dort einen Zuschuss zur Nutzung des Ratsportals erhalten haben, wird kein Zuschuss nach dem Absatz 1 gewährt, sondern ein Ausgleich in Höhe der Differenz der Entschädigung des Landkreises und des Entschädigungsbetrages nach Absatz 1.
- (3) Die im Absatz 1 genannte Pauschale wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Mitgliedschaft im Rat für jeden Monat in voller Höhe gezahlt, indem das Ratsmitglied das Ratsportal nutzt.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Entschädigungssatzung inkl. der 1. Änderungssatzung von 30.03.2017 sowie der 2. Änderungssatzung vom 29.06.2018 außer Kraft.

Bleckede, den 29.09.2022

gez.
Neumann
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Adendorf über die Aufstellung einer Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 50 „Heine-Siedlung“

Präambel

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Adendorf in seiner Sitzung am 01.09.2022 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Zur Sicherung der Planung für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 50 „Heine-Siedlung“ wird eine Veränderungssperre erlassen.
- (2) Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Steuerung der Nachverdichtungsmöglichkeiten innerhalb des Plangebietes im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem anliegenden Übersichtsplan, der Bestandteil der Satzung ist. Der räumliche Geltungsbereich stimmt mit dem räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 50 „Heine-Siedlung“ überein.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre; Ausnahmen

- (1) Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre werden Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Durchführung einer bisher ausgeübten Nutzung nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).
- (3) Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach der Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.
Übersichtsplan ohne Maßstab



■■■■■■■■■■ Geltungsbereich der Veränderungssperre und des Bebauungsplanes
Nr. 50 „Heine-Siedlung“ mit örtlicher Bauvorschrift

Adendorf, den 26.09.2022

In Vertretung
Matthias Gierke
Erster Gemeinderat

Satzung der Gemeinde Adendorf über die Aufstellung einer Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 54 „Jahnweg“

Präambel

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Adendorf in seiner Sitzung am 01.09.2022 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Zur Sicherung der Planung für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 54 „Jahnweg“ wird eine Veränderungssperre erlassen.
- (2) Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Steuerung der Nachverdichtungsmöglichkeiten innerhalb des Plangebietes im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem anliegenden Übersichtsplan, der Bestandteil der Satzung ist. Der räumliche Geltungsbereich stimmt mit dem räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 54 „Jahnweg“ überein.

Bekanntmachung
über die Auslegung
zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben
Reaktivierung Verkehrsstation Adendorf
(Geschäftszeichen: 581ppi/017-2022#007)

Die Planung des Haltepunktes Adendorf ist ein Baustein zum Ausbau des Schienenpersonenverkehrs (SPNV) der DB Station&Service AG. Einwohnende der Region sollen schnelle, direkte Erreichbarkeiten (für Orte mit Bahnhalt) bzw. indirekte Erreichbarkeiten (durch Verknüpfung mit anderen Verkehrsmitteln) zu den überregionalen Nah- und Fernverkehren auf der Schiene erhalten. In diesem Zusammenhang soll der Neubau der SPNV-Station Adendorf realisiert werden.

Das Eisenbahn-Bundesamt führt auf Antrag der DB Station&Service AG (Vorhabenträgerin) vom 25.03.2022 für das genannte Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durch. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemeinde Adendorf beansprucht. Das Eisenbahn Bundesamt hat am 22.04.2022 die Feststellung des Nichtbestehens einer UVP-Pflicht ohne vorhergehende Prüfung getroffen, da die festgesetzten Prüfwerte zur Vorprüfung des Einzelfalls mit dem Vorhaben nicht erreicht werden (§ 5 Abs. 1 S. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 zum UVPG).

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen liegt in der Zeit vom **02.11.2022 bis einschließlich 01.12.2022** (einen Monat) in der Gemeindeverwaltung Adendorf (Adresse: Gemeinde Adendorf, Rathausplatz 14, 21365 Adendorf, 1. Etage, Raum 1.16) während der folgenden Zeiten

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr

Donnerstagnachmittag von 14:00 bis 18:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zeitgleich werden diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen auch auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes

https://www.eba.bund.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Planfeststellungsverfahren/Planfeststellungsverfahren_Formular.html?nn=1525000

zugänglich gemacht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist - bis einschließlich **15.12.2022** - beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, Herschelstraße 3, 30159 Hannover,

oder bei der oben genannten Gemeindeverwaltung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.

Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG). Weiterhin kann das Eisenbahn-Bundesamt anstelle einer mündlichen Erörterung eine Online-Konsultation durchführen (§ 5 Abs. 1, 2 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)). Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation statt, werden diese ortsüblich und auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Eisenbahn-Bundesamtes zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

Artikel III

§ 7 (1) und (2) werden neu gefasst und erhalten folgenden Wortlaut:

- (1) Satzungen, Verordnungen, verkündungspflichtige Genehmigungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse „www.landkreis-lueneburg.de/amtsblatt“ im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Zeit und Ort der öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse sowie die Tagesordnung werden spätestens 3 Tage vor der Sitzung, in Eilfällen am Tage der Sitzung, an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde Handorf veröffentlicht.

Artikel IV

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Handorf, den 04.10.2022

Raabe
Bürgermeister

2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neetze

Der Rat der Gemeinde Neetze hat am 15.09.2022 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

Der § 9 – Bekanntmachungen erhält folgende Fassung:

§ 9

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Genehmigungen von Bebauungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse www.landkreis-lueneburg.de/amtsblatt im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg verkündet bzw. bekannt gemacht und auf der Homepage der Gemeinde eingestellt.
Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde (Neetze, Am Katzenberg 16) während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel an der Gemeindeverwaltung in Neetze, Am Katzenberg 16 sowie nachrichtlich an der Bekanntmachungstafel in Sütthorf.
Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist.
Die Gegenstände der Bekanntmachungen der Gemeinde Neetze werden auf der Homepage der Gemeinde Neetze eingestellt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt ab dem 01.10.2022 in Kraft.

Neetze, den 15.09.2022

Karsten Johansson
Bürgermeister

Satzung über die Erhaltung der städtebaulichen Eigenart im Altdorf Echem gemäß § 172 (1) Nr. 1 BauGB (Erhaltungssatzung)

Präambel

Auf Grund von § 172 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. 1 S. 3634) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Echem in seiner Sitzung am 15.09.2022 folgende Erhaltungssatzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Erhaltungssatzung umfasst das historisch gewachsene Altdorf der Gemeinde Echem. Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, durch eine starke schwarze unterbrochene Linie definiert.

§ 2 Erhaltungsgründe

- (1) Zur Wahrung und Erneuerung des durch Jahrhunderte geprägten Bildes der Altdorfes von Echem und zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenheit des Gebietes auf Grund seiner historischen, städtebaulichen Gestalt bedürfen Abbrüche, Änderungen und Nutzungsänderungen sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung nach § 172 Baugesetzbuch (BauGB).

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn eine bestehende bauliche Anlage oder deren Nutzung erhalten bleiben soll,

- a) weil sie allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen die Dorfgestalt des Altdorfes Echems prägt, insbesondere auch in ihrer topografischen Situation (alter Baumbestand), ihrer historisch gewachsenen Grundstruktur von Straßen, Plätzen und Freiflächen, ihrer Bauweise, ihrer Dachlandschaft sowie in der Anordnung der Baukörper, oder
- b) weil sie von städtebaulicher, insbesondere von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung für das Echemer Altdorf ist.

Im Falle der Errichtung einer baulichen Anlage ist die Genehmigung zu versagen, wenn dadurch die städtebauliche Gestalt des Gebietes beeinträchtigt wird.

- (2) Eine baurechtliche Genehmigung erteilt der Landkreis Lüneburg im Einvernehmen mit der Gemeinde Echem. Ist keine baurechtliche Genehmigung erforderlich, wird die aufgrund dieser Satzung dennoch notwendige Genehmigung auf Antrag durch die Gemeinde erteilt.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

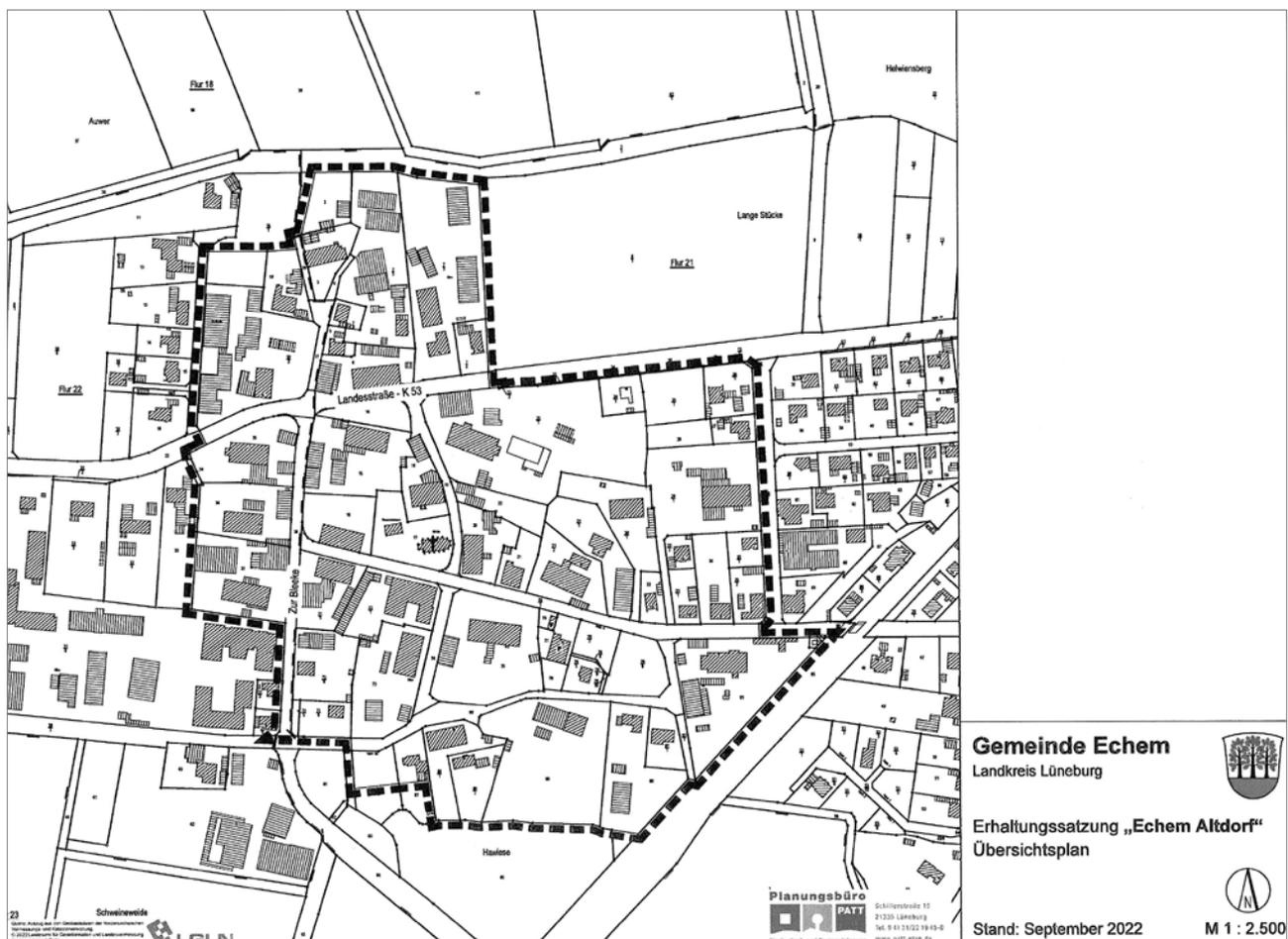
Ordnungswidrig im Sinne des § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Satzung ohne Genehmigung rückbaut oder ändert. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 30.000 EUR geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft.

Echem, den 16.09.2022

Heuer
Bürgermeister



C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Verwaltungsrates der GfA Lüneburg gkAÖR

Der Verwaltungsrat der GfA Lüneburg gkAÖR wird am 15. November 2022 um 16.00 Uhr zu seiner 50. Sitzung, welche öffentlich ist, im Vortragsraum der GfA Lüneburg, Adendorfer Weg 7, 21357 Bardowick, zusammenkommen.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung umfasst folgende Punkte:

- TOP 1 Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Beschlussfähigkeit, Tagesordnung
- TOP 2 Gebührenkalkulation Landkreis Lüneburg
- TOP 3 Gebührenkalkulation Hansestadt Lüneburg
- TOP 4 Anfragen der Verwaltungsratsmitglieder
- TOP 5 Schließung der Sitzung

Gemäß § 16 Abs. 2 der Unternehmenssatzung der GfA Lüneburg gkAÖR wird der Termin öffentlich bekannt gegeben.

Aufgrund der aktuellen Pandemie ist die Teilnehmerzahl an der öffentlichen Sitzung stark eingeschränkt und setzt eine Vorabanmeldung mit Angabe der vollständigen Kontaktdaten voraus.

Nur mit einer schriftlichen Bestätigung kann die Teilnahme von Besuchern erfolgen. Schreiben Sie bitte an: info@gfa-lueneburg.de

Oliver Schmitz
Vorstand

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeindein Neetze

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Neetze am 21. April 2022 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck	2
§ 2 Friedhofsverwaltung	2
§ 3 Schließung und Entwidmung	2
§ 4 Öffnungszeiten	3
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof	3
§ 6 Dienstleistungserbringer	3
§ 7 Anmeldung einer Bestattung	4
§ 8 Bestattungsverzeichnis	4
§ 9 Särge und Urnen	4
§ 10 Ruhezeiten	5
§ 11 Umbettungen und Ausgrabungen	5
§ 12 Allgemeines	5
§ 13 Wahlgrabstätten mit Pflege durch den Nutzungsberechtigten	7
§ 14 Reihengrabstätten mit Pflege durch den Nutzungsberechtigten	8
§ 15 Wahlgrabstätten ohne Pflege durch den Nutzungsberechtigten	9
§ 16 Reihengrabstätten ohne Pflege durch den Nutzungsberechtigten	9
§ 17 Urnenwahlgrabstätten im Birkenhain	9
§ 18 Urnenbaumgrabstätten ohne Pflege durch den Nutzungsberechtigten	10
§ 19 Allgemeines zur Anlage und Pflege von Grabstätten	10
§ 20 Gestaltung der Grabstätten mit Pflege durch den Nutzungsberechtigten	11
§ 21 Grabpflege und Grabschmuck	11
§ 22 Vernachlässigung	11
§ 23 Anzeige bei Errichtung und Änderung von Grabmalen	12

§ 24 Sicherheitsanforderungen an die Errichtung von Grabmalen	12
§ 25 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen	13
§ 26 Vorgaben zu den jeweiligen Grabmalen	13
§ 27 Entfernung von Grabmalen	14
§ 28 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale	15
§ 29 Benutzung der Friedhofskapelle	15
§ 30 Haftung	15
§ 31 Gebühren	15
§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	15

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Neetze in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 29/2, 92/31, 94/25, 95/25 Flur 21 Gemarkung Neetze in Größe von insgesamt 1,7142 ha. Eigentümer/in der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Neetze.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Neetze hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.
- (3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes.

§ 2 Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten des Friedhofs sind von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen sowie Verhaltensweisen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen.
- (2) Den Hinweisschildern an den Friedhofseingängen sowie den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung, den Anordnungen des Friedhofspersonals oder den Hinweisschildern an den Friedhofseingängen zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zu den auf den Hinweisschildern angegebenen Verhaltensregeln zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.

- (5) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungserbringer

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft und grob fahrlässig verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Grabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft. Anonyme Grabstätten sind unzulässig.

§ 9 Säрге und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen Särgen zulässig (Sargpflicht). Von dieser Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Die Säрге müssen feuchtigkeitshemmend und biologisch abbaubar sein. Es darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargaukleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.
- (6) Für die Bestattung im Birkenhain und unter Urnenbäumen dürfen nur spezielle Aschekapseln verwendet werden (Bio-Urne aus Lignin). Eine Überurne ist nicht erlaubt.

§ 10 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 11 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

- (1) Es stehen für die Grabstätten folgende Grabformen grundsätzlich zur Verfügung:
- a) **Erd- und Urnenbestattungen mit Pflege durch den Nutzungsberechtigten**
 - § 13 Wahlgrabstätten mit Pflege durch den Nutzungsberechtigten
 - § 14 Reihengrabstätten mit Pflege durch den Nutzungsberechtigten
 - b) **Erd- und Urnenbestattungen ohne Pflege durch den Nutzungsberechtigten (Rasengrabstätten)**
 - § 15 Wahlgrabstätten ohne Pflege durch den Nutzungsberechtigten
 - § 16 Reihengrabstätten ohne Pflege durch den Nutzungsberechtigten
 - c) **Besondere Urnenbestattungen**
 - § 17 Urnenwahlgrabstätten im Birkenhain (ohne Pflegeverpflichtung)
 - § 18 Urnenbaumgrabstellen (ohne Pflegeverpflichtung)
- (2) Die Grabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder eine Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden. In Härtefällen entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (5) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
- a) für Särge
 - von Kindern: Länge: 1,50 m Breite: 0,90 m
 - von Erwachsenen: Länge: 2,50 m Breite: 1,20 m
 - b) für Urnen: Länge: 0,80 m Breite: 0,80 m.
- Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.
- (6) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (7) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- (8) Die Kennzeichnung der Grabstellen ist verpflichtend (siehe dazu § 26 Abs. 1 Vorgaben zu den jeweiligen Grabmalen).
- (9) Vor einer Bestattung muss die nutzungsberechtigte Person Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.
- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstellen besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (12) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 8 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

V. Grabformen

a) Erd- und Urnenbestattungen mit Pflege durch den Nutzungsberechtigten

§ 13 Wahlgrabstätten mit Pflege durch den Nutzungsberechtigten

- (1) Wahlgrabstätten mit Pflege durch den Nutzungsberechtigten sind Grabstätten für Särge oder Urnen, die frei auf dem jeweiligen Grabfeld vergeben werden. Die Grabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben.
- (2) Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung angerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2

(Schließung und Entwidmung) auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Friedhofsgebührenordnung (FGO). Das Abräumen von Grabstätten ohne Verlängerung kann sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf der betreffenden Grabstätte bekannt gemacht werden.

- (3) Der Vorerwerb einer Wahlgrabstätte mit Pflege durch den Nutzungsberechtigten ist möglich. Die Gebühr für den Vorerwerb richtet sich nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührenordnung (FGO) und ist zum Zeitpunkt des Vorerwerbs fällig. Bereits bei der ersten Beisetzung wird eine Gebühr zur Verlängerung der Grabstätte zur Anpassung an die Ruhefrist berechnet. Der Nutzungsberechtigte hat die Grabstätte innerhalb von 6 Monaten nach dem Vorerwerb anzulegen und dauerhaft zu pflegen (siehe § 19 Allgemeines zur Anlage und Pflege von Grabstätten).
- (4) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
 - a) Ehegatte,
 - b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
 - d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) Eltern,
 - f) Geschwister,
 - g) Stiefgeschwister,
 - h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- (5) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 4 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (6) Die nutzungsberechtigte Person hat der Friedhofsverwaltung schriftlich mitzuteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 4 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 4 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtig nach Absatz 4 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 5.
- (7) Wahlgrabstätten mit Pflege durch den Nutzungsberechtigten können nach Zustimmung des Kirchenvorstands in ein Rasengrab umgewandelt werden. In den letzten 5 Jahren vor Ablauf wird keine gesonderte Zustimmung des Kirchenvorstandes für eine solche Umwandlung benötigt. Die vorhandene Bepflanzung sowie eine eventuelle Umrandung ist vom Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Pflege erfolgt dann friedhofsseitig. Die Gebühren richten sich nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührenordnung (FGO). Das Grabmal bleibt bis zum Ablauf der Ruhefrist stehen und die Grabstelle bleibt als Rasengrab erhalten. Das Ablegen von Grabschmuck ist nur in der Zeit vom 1. November bis zum 15. März gestattet. Bei einer Rücknahme der Umwandlung besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

§ 14 Reihengrabstätten mit Pflege durch den Nutzungsberechtigten

- (1) Reihengrabstätten mit Pflege durch den Nutzungsberechtigten sind Grabstätten für Säрге oder Urnen, die der Reihe nach vergeben werden. Sie werden mit höchstens zwei Grabstellen vergeben (Partnergrab). Sie schließen sich an die letzte vergebene Grabstätte mit Pflege durch den Nutzungsberechtigten an oder werden vom Kirchenvorstand vergeben.
- (2) Rechte an Reihengrabstätten (= Grabstätten ohne Wahlmöglichkeit des Grabplatzes) werden nur im Todesfall vergeben, ein Vorerwerb ist ausgeschlossen.
- (3) Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird nach Eingang der Friedhofsgebühren eine Bescheinigung ausgestellt. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit des Letztbeerdigten nicht verlängert werden. Das bedeutet, dass im Falle eines Partnergrabs bei Ablauf der Ruhezeit für die Erstbestattung das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte endgültig enden kann, bevor die Nutzung der zweiten Grabstelle begonnen hat. Das Abräumen von Grabstätten ohne Verlängerung kann sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf der betreffenden Grabstätte bekannt gemacht werden.

- (4) Sofern es sich um eine Partnergrabstätte handelt, dürfen der Nutzungsberechtigte und ein Angehöriger im Sinne des § 13 Abs. 4 Ziffern a) - h) FO beigesetzt werden. § 13 Abs. 4 Satz 2 und die Abs. 5 u. 6 FO (Nutzungsrechte und -pflichten) gelten entsprechend.
- (5) Reihengrabstätten mit Pflege durch den Nutzungsberechtigten können nach Zustimmung des Kirchenvorstands in ein Rasengrab umgewandelt werden. § 13 Abs. 7 FO gilt hier entsprechend.

b) Erd- und Urnenbestattungen ohne Pflege durch den Nutzungsberechtigten

§ 15 Wahlgrabstätten ohne Pflege durch den Nutzungsberechtigten

- (1) Wahlgrabstätten für Särge oder Urnen ohne Pflege durch den Nutzungsberechtigten sind Rasengrabstätten, die frei auf dem jeweiligen Grabfeld vergeben werden. Sie werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben.
- (2) Diese Grabstätten unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung, eine private Grabpflege ist ausgeschlossen. Um eine ordnungsgemäße Rasenpflege zu gewährleisten, dürfen Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und anderer Grabschmuck auf Wahlgrabstätten **mit Liegeplatte** nicht niedergelegt oder aufgestellt werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die ersten 2 Wochen nach der Bestattung und in der Winterzeit (1. November bis 15. März). Für einen Grabschmuck ist ein Gedenkplatz in der Nähe der Grabstätte angelegt.
- (3) Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre. § 13 Abs. 2 FO (Regelung des Nutzungsrechts) gilt entsprechend.
- (4) Der Vorerwerb einer Wahlgrabstätte mit Rasenpflege ist möglich. Die Gebühr für den Vorerwerb richtet sich nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührenordnung (FGO) und ist zum Zeitpunkt des Vorerwerbs fällig. Bereits bei der ersten Beisetzung wird eine Gebühr zur Verlängerung der Grabstätte zur Anpassung an die Ruhefrist berechnet.
- (5) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und ein Angehöriger im Sinne des § 13 Abs. 4 Ziffern a) - h) FO beigesetzt werden. § 13 Abs. 4 Satz 2 und die Abs. 5 u. 6 FO (Nutzungsrechte und -pflichten) gelten entsprechend.

§ 16 Reihengrabstätten ohne Pflege durch den Nutzungsberechtigten

- (1) Reihengrabstätten ohne Pflege durch den Nutzungsberechtigten sind Rasengrabstätten für Särge oder Urnen, die der Reihe nach vergeben werden. Sie werden mit höchstens zwei Grabstellen vergeben (Partnergrab). Sie schließen sich an die letzte vergebene Rasengrabstätte an oder werden vom Kirchenvorstand vergeben.
- (2) Rechte an Reihengrabstätten ohne Pflege durch den Nutzungsberechtigten (= Grabstätten ohne Wahlmöglichkeit des Grabplatzes) werden nur im Todesfall vergeben, ein Vorerwerb ist ausgeschlossen.
- (3) Diese Grabstätten unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung, eine private Grabpflege ist ausgeschlossen. § 15 Abs. 2 FO gilt entsprechend.
- (4) Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. § 14 Abs. 2 und 3 FO (Regelung des Nutzungsrechts) gilt entsprechend.
- (5) Sofern es sich um eine Partnergrabstätte handelt, dürfen der Nutzungsberechtigte und ein Angehöriger im Sinne des § 13 Abs. 4 Ziffern a) - h) FO beigesetzt werden. § 13 Abs. 4 Satz 2 und die Abs. 5 u. 6 FO (Nutzungsrechte und -pflichten) gelten entsprechend.

c) Besondere Urnenbestattungen

§ 17 Urnenwahlgrabstätten im Birkenhain

- (1) Wahlgrabstätten im Birkenhain sind Urnengrabstätten im Grabfeld -Birkenhain- mit einer oder zwei Grabstellen (Partnergrabstätten) ohne zwingende Pflege durch die Nutzungsberechtigten. Einmal jährlich wird der Birkenhain geharkt und der Weg durch den Birkenhain wird Instand gehalten. Die Haftung für Schäden herabfallender Äste wird ausgeschlossen.
- (2) Die Nutzungsberechtigten müssen einen Stein aufstellen und dürfen die Grabstätte (80x80 cm) nach ihren Wünschen bepflanzen. Die ordnungsgemäße Pflege der Grabstätte obliegt dann den Nutzungsberechtigten.
- (3) Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre. § 13 Abs. 2 FO (Regelung des Nutzungsrechts) gilt entsprechend.
- (4) Der Vorerwerb einer Wahlgrabstätte im Birkenhain ist möglich. Die Gebühr für den Vorerwerb richtet sich nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührenordnung (FGO) und ist zum Zeitpunkt des Vorerwerbs fällig. Bereits bei der ersten Beisetzung wird eine Gebühr zur Verlängerung der Grabstätte zur Anpassung an die Ruhefrist berechnet. Bei einer Beisetzung in einer Partnergrabstätte wird die Gebühr für die Partnergrabstätte angepasst.
- (5) Sofern es sich um eine Partnergrabstätte handelt, dürfen der Nutzungsberechtigte und ein Angehöriger im Sinne des § 13 Abs. 4 Ziffern a) - h) FO beigesetzt werden. § 13 Abs. 4 Satz 2 und die Abs. 5 und 6 der FO (Nutzungsrechte und -pflichten) gelten entsprechend.

§ 18 Urnenbaumgrabstätten ohne Pflege durch den Nutzungsberechtigten

- (1) Urnenbaumgrabstätten sind Wahlgrabstätten für Urnen ohne Pflegeverpflichtung. Sie werden unter den dafür vorgesehenen Urnenbäumen herum mit einer oder zwei Grabstellen (Partnergrabstätte) vergeben.
- (2) Diese Grabstätten unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung, eine private Grabpflege ist ausgeschlossen. Ein Blumenschmuck oder auch Bepflanzung ist an den Grabstellen nicht möglich. Für den Blumenschmuck sind die Gedenkstätten vorgesehen.
- (3) Die Grabstätten sind mit einer Liegeplatte zu kennzeichnen (siehe Vorgaben in § 26 Vorgaben zu den jeweiligen Grabmalen).

- (4) Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre. § 13 Abs. 2 FO (Regelung des Nutzungsrechts) gilt entsprechend.
- (5) Der Vorerwerb einer Wahlgrabstätte unter den Urnenbäumen ist möglich. § 17 Abs. 4 FO gilt entsprechend.
- (6) Sofern es sich um eine Partnergrabstätte handelt, dürfen der Nutzungsberechtigte und ein Angehöriger im Sinne des § 13 Abs. 4 Ziffern a) - h) FO beigesetzt werden. § 13 Abs. 4 Satz 2 und die Abs. 5 u. 6 FO (Nutzungsrechte und -pflichten) gelten entsprechend.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 19 Allgemeines zur Anlage und Pflege von Grabstätten

- (1) Die Grabstätten einschließlich Grabmal müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (4) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 20 Gestaltung der Grabstätten mit Pflege durch den Nutzungsberechtigten

- (1) Die Bepflanzung darf die Größe der Grabstätte auf keinen Fall überschreiten. Büsche und baumartige Gewächse dürfen nicht mehr als einen Stammdurchmesser von 10 cm und eine Höhe von 2,00 m erreichen. Wenn sie größer werden, müssen sich vom Nutzungsberechtigten der Grabstelle ohne Aufforderung entfernt werden.
- (2) Die Grabstätten oder die Grabstellen als Pflegegräber sind kenntlich einzufassen. Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe sowie das Belegen der Grabstätten mit Splitt, Steinen oder ähnlichen Stoffen sind nicht zulässig. Sind Grabstätten teilweise mit Grabplatten abgedeckt, so muss die Grabstelle rund um die Grabplatten vom Nutzungsberechtigten in einem gepflegten Zustand gehalten werden. Grabstätten dürfen nicht überwiegend mit Grabplatten abgedeckt werden.

§ 21 Grabpflege und Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen u.ä. dürfen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwandt werden. Verwelkte Blumen sind von den Grabstätten zu entfernen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen.

§ 22 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
- (2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen werden. Außerdem kann die unbekanntete Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert werden, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

VII. Grabmale

§ 23 Anzeige bei Errichtung und Änderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht. Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (2) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die

Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

- (3) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

§ 24 Sicherheitsanforderungen an die Errichtung von Grabmalen

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- (2) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (3) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (4) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
- (5) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 25 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen Abs. 4.

§ 25 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 19 FO (Allgemeines zur Anlage und Pflege von Grabstätten) entsprechend.
Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
Nicht gestattet sind:
- Grabmale aus gegossener oder nicht steinmetzmäßig behandelter Zementmasse,
 - Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Holz, Blech oder ähnlichem Material,
 - Grabmale mit Anstrich.
- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
- (3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 26 Vorgaben zu den jeweiligen Grabmalen

- (1) Das Grabmal muss dem/der/den Verstorbenen eindeutig zuzuordnen sein. Es sollten Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum angegeben werden. Ansonsten darf der Nutzungsberechtigte den Stein oder die Schriftplatte im Rahmen der geltenden Friedhofs- und Gestaltungsordnung frei gestalten.
- (2) Bei Rasenerdgrabstätten mit einfacher Liegeplatte soll die Liegeplatte folgende Größe haben:

Einzelgrab: (Breite x Länge)	50 x 40 cm
Partnergrab: (B x L)	60 x 40 cm

Plastische Applikationen dürfen die Höhe von max. 4 mm nicht überschreiten.

- (3) Bei Rasenerdgrabstätten mit stehendem Stein oder stehender Schriftplatte soll die Unterplatte folgende Größe haben:

Einzelgrab: (B x L)	80 x 100 cm
Partnergrab: (B x L)	max. 120 x 120 cm

Die rasenbündige Unterplatte muss links und rechts des Grabmals mindestens 15 cm breiter als das sich in die Höhe entwickelnde Grabmal sein.

Eine mögliche Pflanzfläche in der Unterplatte muss mit einer 15 cm breiten Mähkante eingefasst sein.

- (4) Bei Rasenurnengrabstätten mit einfacher Liegeplatte soll die Liegeplatte folgende Größe haben:

Einzelgrab: (B x L)	50 x 40 cm
Partnergrab: (B x L)	60 x 40 cm

Plastische Applikationen dürfen die Höhe von max. 4 mm nicht überschreiten.

- (5) Bei Rasenurnengrabstätten mit stehendem Stein oder stehender Schriftplatte soll die Unterplatte folgende Größe haben:

Einzel- und Partnergrab: (B x L)	70 x 70 cm
----------------------------------	------------

Die rasenbündige Unterplatte muss links und rechts des Grabmals mindestens 15 cm breiter als das sich in die Höhe entwickelnde Grabmal sein.

Eine mögliche Pflanzfläche in der Unterplatte muss mit einer 15 cm breiten Mähkante eingefasst sein.

- (6) Bei Urnengrabstätten im Birkenhain soll das stehende Grabmal folgende Größe haben:

Einzelgrab: Breite	50 cm
Partnergrab: Breite	80 cm

- (7) Bei Urnengrabstätten unter Urnenbäumen soll pro Grabstelle die Liegeplatte folgende Größe haben:

Einzelgrab: (B x L)	50 x 40 cm
Partnergrab: (B x L)	60 x 40 cm

Plastische Applikationen dürfen die Höhe von max. 4 mm nicht überschreiten.

§ 27 Entfernung von Grabmalen

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Bei Grabanlagen, die **vor dem 01.09.2017** erworben bzw. verlängert wurden sind, ist nach Ablauf der Nutzungszeit die Grabanlage vom Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die vorhandene Bepflanzung sowie eine evtl. Umrandung ist innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit vom Nutzungsberechtigten zu entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 28 (Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale) handelt. Erfolgt dies nicht, nimmt die Friedhofsverwaltung das Abräumen auf Rechnung des Nutzungsberechtigten vor. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet.
- (3) Für Grabanlagen, die **ab dem 01.09.2017** erworben bzw. verlängert werden, veranlasst nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Die Einebnungsgebühr wird bereits mit dem Erwerb/der Verlängerung des Nutzungsrechtes berechnet. Für besondere Grabgestaltung wie z.B. Kieselsteine, Grababdeckplatten u.ä. werden nachträglich zusätzliche Kosten, je nach Aufwand, erhoben. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 28 (Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale) handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 28 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Trauerfeiern

§ 29 Benutzung der Friedhofskapelle

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 30 Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 31 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung (FGO) zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 18.08.2018 außer Kraft.

Neetze, den 21. April 2022

Der Kirchenvorstand:

P. Borowski

Vorsitzender:

Tönjes

Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Lüneburg, den 14. September 2022

Der Kirchenkreisvorstand:

Ltd. Superintendentin Schmid

Vorsitzende

Superintendent Cordes

Kirchenkreisvorsteher(in)

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Neetze

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 40 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Neetze für den Friedhof in Neetze am 21. April 2022 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschild

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1.	Wahlgrabstätten mit Pflege durch den Nutzungsberechtigten	
	a) als Erdbestattung - für 30 Jahre je Grabstelle	1.065,00 €
	b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle	35,50 €
	c) als Urnengrab - für 30 Jahre je Grabstelle	705,00 €
	d) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle	23,50 €
2.	Reihengrabstätten mit Pflege durch den Nutzungsberechtigten	
	a) als Erdbestattung für Personen über 5 Jahre - für 30 Jahre je Grabstelle	530,00 €
	b) als Erdbestattung für Kinder bis zu 5 Jahre - für 30 Jahre je Grabstelle	190,00 €
	c) als Partnergrabstätte für Erdbestattungen über 5 Jahre - für 30 Jahre - je Grabstelle	705,00 €
	d) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle	23,50 €
	e) als Urnengrab für Personen über 5 Jahre - für 30 Jahre je Grabstelle	380,00 €
	f) als Urnengrab für Kinder bis zu 5 Jahre - für 30 Jahre je Grabstelle	100,00 €
	g) als Partnergrabstätte für Urnenbestattung - für 30 Jahre je Grabstelle	480,00 €
	h) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle	16,00 €
3.	Wahlgrabstätten ohne Pflege durch den Nutzungsberechtigten (Rasengrabstätten)	
	a) als Erdbestattung - für 30 Jahre je Grabstelle	2.865,00 €
	b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle	95,50 €
	c) als Urnengrab - für 30 Jahre je Grabstelle	2.505,00 €
	d) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle	83,50 €
4.	Reihengrabstätten ohne Pflege durch den Nutzungsberechtigten (Rasengrabstätten)	
	a) als Erdbestattung für Personen über 5 Jahre - für 30 Jahre je Grabstelle	2.330,00 €
	b) als Erdbestattung für Kinder bis zu 5 Jahre - für 30 Jahre je Grabstelle	1.990,00 €
	c) als Partnergrabstätte für Erdbestattung über 5 Jahre - für 30 Jahre je Grabstelle	2.505,00 €
	d) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle	83,50 €
	e) als Urnengrab für Personen über 5 Jahre - für 30 Jahre je Grabstelle	2.180,00 €
	f) als Urnengrab für Kinder bis zu 5 Jahre - für 30 Jahre je Grabstelle	1.900,00 €
	g) als Partnergrabstätte für Urnenbestattung - für 30 Jahre je Grabstelle	2.280,00 €
	h) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle	76,00 €
5.	Urnenwahlgrabstätten im Birkenhain	
	a) für 30 Jahre - je Grabstelle	1.425,00 €
	b) für jedes Jahr der Verlängerung	47,50 €
6.	Urnenbaumgrabstätten ohne Pflege durch den Nutzungsberechtigten	
	a) für 30 Jahre - je Grabstelle	1.425,00 €
	b) für jedes Jahr der Verlängerung	47,50 €

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1.	für eine Erdbestattung:	470,00 €
2.	für eine Urnenbestattung:	137,00 €

III. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:

1.	Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle - je Trauerfeier	290,00 €
----	--	----------

IV. Sonstige Gebühren

Vorzeitige Beendigung der Grabpflege pro Jahr und Grabstelle 60,00 €
(max. 5 Jahre vor Ablauf der Ruhefrist, Anlage als Rasengrab mit friedhofsseitiger Pflege)

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet. (Z.B. Abräumung und Einebnung einer Grabstätte)

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 10. August 2017 außer Kraft.

Neetze, den 21. April 2022

Der Kirchenvorstand:

P. Borowski

Vorsitzender:

Tönjes

Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Lüneburg, den 14. September 2022

Der Kirchenkreisvorstand:

Ltd. Superintendentin Schmid

Vorsitzende

Superintendent Cordes

Kirchenkreisvorsteher(in)